



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Netzschkau

Ausgegeben in Netzschkau im Vogtland am 10.02.2020
Ausgabe 2020/07

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netzschkau Wahlbekanntmachung

1. Am **08. März 2020** findet die

Wahl zum Bürgermeister der Stadt Netzschkau statt.

Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der 29. März 2020.
Die Wahlzeit dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Netzschkau ist in folgende vier Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Einrichtung	Anschrift
01	Jugendclub Netzschkau	08491 Netzschkau, Markt 14
02	Sporthalle Netzschkau	08491 Netzschkau, Siedlungsstraße 39
03	Feuerwehrdepot Netzschkau	08491 Netzschkau, Elsterberger Straße 1
04	Bürgerhaus Brockau	08491 Netzschkau, OT Brockau Elsterberger Straße 4

Die Wahlräume sind für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung geeignet und eingerichtet, so dass ihnen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den Wahlberechtigten **bis zum 16. Februar 2020** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe für die Bürgermeisterwahl **um 15.00 Uhr** im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12, 08491 Netzschkau zusammen.
Um 18.00 Uhr erfolgt an gleicher Stelle die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Netzschkau sind von hellgrüner Farbe, für einen etwaigen zweiten Wahlgang von hellblauer Farbe.
Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Bei der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Netzschkau:
Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach

§ 20 Abs. 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlages. Da nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, kann über den Wahlvorschlag hinaus jede wählbare Person gewählt werden. Der Stimmzettel enthält deshalb neben der Zeile mit dem Bewerber des Wahlvorschlages eine freie Zeile, in die eine andere wählbare Person durch Benennung des Familiennamens, Vornamens, Berufs/Stands oder andere eindeutige Weise eingetragen und gewählt werden kann.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er
 1. dem Bewerber, dessen Namen im Stimmzettel aufgeführt ist durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere eindeutige Weise
 2. eine andere Person durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind der Wahlbenachrichtigungsbrief sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.
Der Wahlbenachrichtigungsbrief wird wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht einbehalten.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes der Stadt Netzschkau oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Netzschkau, den 31.01.2020

Mike Purfürst
Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadt Netzschkau, Bürgermeister Mike Purfürst, Markt 12, 08491 Netzschkau

Redaktion:

Verantwortlich: Bürgermeisteramt
Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12, 08491 Netzschkau
Tel. 03765 3901-10, Fax: 03765 34-188
E-Mail: info@netzschkau.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Netzschkau:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen